

zweihundert Uhrengeschäfte, anwesend waren bei der Beschlußfassung jedoch höchstens fünfzig Kollegen. Können diese fünfzig Kollegen, die noch dazu längst nicht geschlossen stimmten, über die übrigen Kollegen bestimmen? Ein Beschluß von dieser Tragweite müßte vorher öffentlich als wichtiger Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben werden, und dann müßte so eine Frage innerhalb Groß-Berlin einheitlich geregelt werden.

Und nun zum 6-Uhr-Ladenschlusse selbst. Ich kam mir höchst lächerlich vor, als ich, um Licht zu sparen, hinten in der Wohnung saß, die Zeitung las und dabei auch Licht verbrannte, während es von Zeit zu Zeit an der Jalousie klopfte. Ich fragte mich: Warum hast du heruntergelassen? Hatte ich irgendeinen Vorteil? Ich konnte keinen entdecken. Ich weiß nur, daß ich diese Kunden, die tatsächlich erst in der Zeit zwischen 6 und 7 Uhr an meinem Laden vorbeikommen, verlieren werde. Entweder lassen sie in der Nähe ihrer Arbeitsstätten, zum größeren Teile im Zentrum, arbeiten und kaufen natürlich auch dort, oder

die Uhren werden Pfuschern in den Betrieben selbst übergeben. Pfscharbeit steht jetzt schon wieder in höchster Blüte; die Pfücher werden uns dankbar sein, wenn wir ihnen sehr viele Kunden zuschanzen.

Im Gastwirtsgewerbe ist man um Verlängerung der Polizeistunde wegen schlechten Geschäftsganges eingekommen; die Uhrmacher aber wollen sich ihren Brotkorb selber höher hängen. Man vergleiche den Kampf um den 6-Uhr-Schluß nicht mit dem Kampfe um den 8- und 7-Uhr-Schluß! Die Geschäfte müssen wenigstens noch zwei Stunden nach allgemeinem Arbeitsschlusse geöffnet sein. Solange der allgemeine Arbeitsschluß später als 4 Uhr ist — und er ist später mit Ausnahme von Fabrikbetrieben —, solange ist der 6-Uhr-Schluß ein Unding. Wenn aber einmal die gesamte Arbeiter- und Angestelltenschaft um 4 Uhr die Betriebe verläßt, kann auch der Einzelhandel restlos den 6-Uhr-Schluß durchführen; erst dann dürfen wir ihn als einen Fortschritt begrüßen.

Ernst Leutert jr., Berlin O.

VERMISCHTES

Erneuerung der Luxussteuernummer beantragen! Das Landesfinanzamt Groß-Berlin hat am 24. Oktober 1923 folgende Bekanntmachung erlassen: Die nach § 22 des Umsatzsteuergesetzes für das Kalenderjahr 1923 ausgestellten Weiterveräußerungsbescheinigungen verlieren mit dem 31. Dezember 1923 ihre Gültigkeit. Anträge auf Erneuerung der Bescheinigung sind bis spätestens 10. November 1923 bei den zuständigen Finanzämtern zu stellen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr dafür, daß die Antragsteller rechtzeitig ihre neuen Bescheinigungen erhalten. Mit einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der alten Bescheinigungen oder mit einer Rückdatierung später erteilter neuer Bescheinigungen auf den 1. Januar 1924 ist diesmal nicht zu rechnen; es liegt deshalb im Interesse der Antragsteller, den oben gesetzten Termin innezuhalten. Gehört der Antragsteller einem Fachverbande an, so ist dieser im Antrage zu benennen. Nach Empfang der neuen Bescheinigungen sind die ungültig gewordenen Bescheinigungen dem zuständigen Finanzamt zurückzureichen. Nicht zurückgegebene Bescheinigungen werden auf Kosten des Steuerpflichtigen eingezogen.

Aufwertung der Umsatzsteuer. In Nr. 42 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, S. 531, wurde bereits auf die Verordnung über die Steueraufwertung hingewiesen. Nach dieser Aufwertungsverordnung ist auch die jetzt fällige Vorauszahlung auf die Umsatzsteuer zu berechnen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen denjenigen Steuerpflichtigen, die nur vierteljährlich, und solchen, die monatlich Vorauszahlungen zu leisten haben.

Zu vierteljährlichen Vorauszahlungen sind bekanntlich diejenigen Gewerbetreibenden verpflichtet, die im Jahre 1922 nicht mehr als 1,5 Mill. \mathcal{M} Umsatz gehabt haben. Die Steuerschuld dieser Steuerpflichtigen wird ab 26. Oktober aufgewertet. Für die Umsatz- bzw. Luxussteuer des dritten Vierteljahres 1923 ist der Goldwert der Steuersumme zu errechnen gemäß dem für den 30. September 1923 geltenden Umrechnungssatze (eine Goldmark = 31,9 Mill. Papiermark). Der Steuerpflichtige hat diese auf Goldmark umgerechnete Steuerschuld in Papiermark zu entrichten mit dem Vielfachen, das nach dem amtlich festgesetzten Goldumrechnungssatze am Tage der Zahlung gilt. **Beispiel:** Einfach steuerpflichtiger Umsatz im dritten Vierteljahr 1923 300 Mill. \mathcal{M} . Davon 2% Umsatzsteuer 6 000 000 \mathcal{M} . Die Steuerschuld am 30. September betrug also 0,188 Goldmark. Bei Bezahlung am 30. Oktober (Goldumrechnungssatz 15 Milliarden \mathcal{M}) waren also 2,82 Milliarden \mathcal{M} als Umsatzsteuer für das dritte Vierteljahr 1923 zu entrichten. Geht die Zahlung erst nach dem 31. Oktober 1923 ein, so werden vom 1. November ab Verzugszinsen von dem Goldmarkbetrage erhoben. Die älteren Rückstände werden laut besonderer Vorschrift auf den Goldwert des 1. September 1923 umgerechnet. Künftig können die Steuerpflichtigen ihre Schuld noch bis zum 7. des nächsten Monats ohne Erhöhung begleichen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Umsatz im Jahre 1922 1,5 Mill. \mathcal{M} überstieg, die also zur monatlichen Vorauszahlung verpflichtet sind, haben gleichfalls vom 26. Oktober ab ihre Umsatzsteuerschuld aufgewertet zu bezahlen. Die Steuerschuld dieser Steuerpflichtigen wird nach den gleichen Grundsätzen, wie oben angegeben, errechnet. Betrag z. B. der Umsatz eines Steuerpflichtigen im Oktober 2 Billionen \mathcal{M} , so sind am 31. Oktober 40 Milliarden \mathcal{M} = 2,667 Goldmark Umsatzsteuer fällig. Bekanntlich sind die Vorauszahlungen bis zum 10. des folgenden Monats, jetzt also bis zum 10. November, zu bezahlen. Nach der Auf-

wertungsverordnung ist die Schonfrist für die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen jedoch nur eine Woche. Wenn also die Bezahlung zu dem am 31. Oktober gültigen Goldumrechnungssatze (15 Milliarden \mathcal{M}) erfolgen soll, so muß die Bezahlung bis zum 7. November 1923 geleistet werden. Wird erst am 8. November bezahlt, und gilt dann ein Goldumrechnungssatz von 20 Milliarden \mathcal{M} , so sind 53,2 Milliarden \mathcal{M} zu bezahlen. Da jedoch die Zahlungsverpflichtung bis zum 10. des auf den Steuerabschnitt folgenden Monats bestehen geblieben ist, sind Verzugszinsen erst vom 11. ab zu bezahlen. Es sei noch daran erinnert, daß die Steuerpflichtigen nicht nur die Vorauszahlung zu leisten, sondern auch die Höhe ihrer Umsätze im abgelaufenen Abschnitt dem Finanzamt ausdrücklich anzugeben haben. Gegen diejenigen Steuerpflichtigen, die ihre Umsätze zu niedrig angegeben haben, wird das Strafverfahren eingeleitet.

Lohnabzug für die Einkommensteuer. Die Verhältniszahl für die Ermäßigungssätze beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 28. Oktober bis 3. November bei jeder bis zum 3. November erfolgenden Zahlung von dem bis zu diesem Tage fällig gewordenen Arbeitslohn 6000, d. h. die in der zweiten Septemberhälfte 1923 in Geltung gewesenen Ermäßigungssätze sind mit 6000 zu multiplizieren. Der Steuerabzug von 10% des Arbeitslohnes ermäßigt sich also wie folgt:

	wöchentlich	tägl.	f. je 2 Std.
1. für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau um je	1 036 800 000 \mathcal{M}	172 800 000	43 200 000 \mathcal{M}
2. für jedes minderjährige Kind um je	6 912 000 000 \mathcal{M}	1 152 000 000	2 8 000 000 \mathcal{M}
3. für Werbungskosten um	8 640 000 000 \mathcal{M}	1 440 000 000	360 000 000 \mathcal{M}

Beispiel: Verheirateter Gehilfe mit zwei Kindern. Wochenlohn 110 000 000 000 \mathcal{M} .

10% Steuer	11 000 000 000 \mathcal{M}
Frei bleiben: 1. $2 \times 1 036 000 000 =$	2 073 600 000 \mathcal{M}
2. $2 \times 6 912 000 000 =$	13 824 000 000 \mathcal{M}
3. $1 \times 8 640 000 000 =$	8 640 000 000 \mathcal{M}
	<u>24 537 600 000 \mathcal{M}</u>

In diesem Falle ist also keine Einkommensteuer einzubehalten; der Gehilfe würde bis zu einem wöchentlichen Einkommen von 245 376 000 000 \mathcal{M} völlig steuerfrei sein. Unverheiratete Arbeitnehmer sind jedoch nur bis zu einem Wocheneinkommen von 94 768 000 000 \mathcal{M} steuerfrei. Die einzubehaltenden Beträge sind in allen Fällen auf volle Millionen \mathcal{M} nach unten abzurunden.

HANDELSNACHRICHTEN

Verschärfte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Edelmetallwaren Gruppe I bis III

Der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes hat mit Wirkung vom 5. November ab verschärfte Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Edelmetallwaren Gruppe I bis III festgesetzt. Danach werden die Rechnungen nach wie vor in Grundpreisen ausgestellt, die, mit Schlüsselzahlen multipliziert, den Netto-Verkaufspreis (für die Uhrmacher also Netto-Einkaufspreis) in U. A. S.-Dollarcenten ergeben. Die Rechnungen sind innerhalb sieben Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Als Barzahlung gilt Zahlung von Dollar-Schatzanweisungen, Goldanleihe oder anderen wertbeständigen Anleihen, die an der Berliner Börse notiert werden, ferner Zahlung von deutschen Noten.